Stadt Raguhn-Jeßnitz Amt: Hauptamt		Raguhn-Jeßnitz, Kurzzeichen SB:			19.04.2023 Frau Gabriel- Puhl		
Az.:		-					ı um
<u>B</u>	<u>ESCHLU</u>	SSVORL	AGE NR.		4	33-2	023
Vorgesehene Beratungsfolge	Sitzung am:	Behandlung des TOP		Abstimmung			
		öffentlich	nichtöffentlich	Anw	Ja	N	Е
Haupt- und Finanzausschuss	02.05.2023	×		5	5	0	0
Stadtrat	10.05.2023	×		0	0	0	0
GEGENSTAND: Aufstellung der Vorschlagsliste zur Schöffenwahl 2023							
Kurzdarstellung des S Sachverhaltes zu BV 3		es:Erläuterur	ig siehe detaillie	rte Da	rstellu	ing de	S
Hinweis: Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich (10 Ja-Stimmen).							
Gesetzliche Geric Grundlagen:	htsverfassur	ngsgesetz §§	36, 37 und § 56	KVG	LSA		
Finanzielle Auswirkun	gen: Ne	ein					
Produkte / Kostenstellen in		n laufenden HH-Jahr € keine		Folgejahr/e € keine			
BESCHLUSS-VORSCH	II AG: Dar S	Stadtrat der S	tadt Raguhn- lei	nitz h	Aschli	iaRt di	ا ما
als Anlage beigefügte V				311112 1	CSCIII	icist di	
ABSTIMMUNGSERGE Mitgliederzahl (+ Bgm. Anwesende Mitgliede Ja-Stimme Nein-Stimme Enthaltunge	BNIS):19 r: dav n		ngsverbot (§ 33 l	KVG L	.SA):	-	

Detaillierte Darstellung des Sachverhaltes zu BV 33-2023

Für die Wahlperiode, beginnend ab dem 01.01.2024, sind für das Amtsgericht Bitterfeld-Wolfen und das Landgericht Dessau-Roßlau Schöffen zu wählen.

Gemäß § 36 Abs. 4 S. 2 GVG i. V. m. der Festlegung des Präsidenten des Landgerichts Dessau-Roßlau vom 16.01.2023 zur Verteilung der Haupt- und Ersatzschöffen, dass die Stadt Raguhn-Jeßnitz Vorschläge für 4 Schöffen und Ersatzschöffen stellen sollte. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass nach § 36 Abs. 4 S. 1 GVG in die von der Gemeinde aufzustellende Vorschlagsliste mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen sind, wie als erforderliche Zahl von Haupt- und Ersatzschöffen nach § 43 GVG bestimmt sind (mindestens 8 Personen). Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich (10 Ja-Stimmen).

Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Als notwendiger Inhalt der Vorschlagsliste müssen: Familienname, Geburtsname (wenn er anders als der Familienname lautet), Vorname, Geburtsjahr, Wohnort einschließlich Postleitzahl (bei häufig vorkommenden Namen auch der Ortsteil) und Beruf der vorgeschlagenen Person enthalten sein.

Nach entsprechender Publikmachung der anstehenden Wahl haben sich die in der Vorschlagsliste aufgeführten Personen für die Schöffenwahl 2023 beworben. Eine Prüfung auf Geeignetheit gemäß § 32-34 GVG ist im Vorfeld durch die Mitarbeiter der Verwaltung erfolgt. Zulässig ist es ebenfalls, dass noch während der Sitzung Ausschussmitglieder weitere Personen vorschlagen können, welche auf die Liste gesetzt werden (die Voraussetzungen laut § 32-34 GVG müssen vorliegen). Das Ehrenamt als Schöffe kann nur von Deutschen ausgeübt werden (§ 31 GVG). Jedermann und Vereinigungen jeder Art können jeden, der diese Voraussetzung erfüllt, zur Aufnahme in die Vorschlagsliste benennen; Selbstbenennungen sind zulässig.

In die Vorschlagslisten sind nicht aufzunehmen:

- 1. Personen, die nach Kenntnis der Gemeinde gemäß § 32 GVG zum Schöffenamt unfähig sind, nämlich Personen,
- die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen.
- die wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind oder
- gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
- 2. Personen, die gemäß § 33 GVG aus persönlichen Gründen nicht zum Schöffenamt berufen werden sollen, nämlich solche.
- die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden,
- die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden,
- die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen,
- die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind,
- die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind oder

- die in Vermögensverfall geraten sind.
- 3. Personen, die gemäß § 34 GVG aus beruflichen Gründen nicht zum Schöffenamt berufen werden sollen, nämlich
- der Bundespräsident,
- die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
- Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können.
- Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte.
- gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer,
- Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.
- 4. Personen, die gemäß § 44a des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) i. d. F. der Bek. vom 19. 4. 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. 12. 2006 (BGBl. I S. 3416), nicht zum Amt eines ehrenamtlichen Richters berufen werden sollen, nämlich Personen, die
- gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben oder
- wegen einer Tätigkeit als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes i. d. F. der Bek. vom 18. 2. 2007 (BGBI. I S. 162) oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Personen für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet sind.
- 5. Personen, die die freiheitliche demokratische, rechts- und sozialstaatliche Ordnung ablehnen oder bekämpfen.

Diese Ungeeignetheit zum Schöffenamt beruht darauf, dass Schöffen - wie die Berufsrichter - einer Pflicht zur besonderen Verfassungstreue unterliegen. Sie müssen die Gewähr bieten, dass sie die ihnen von Verfassungs und Gesetzes wegen obliegenden, durch den Eid bekräftigten richterlichen Pflichten jederzeit uneingeschränkt erfüllen werden

Folgende Personen dürfen die Berufung zum Schöffenamt ablehnen (§ 35 GVG):

- Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments oder eines Landtages,
- Personen, die
 - in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind, sofern die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste noch andauert,
 - in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an mindestens vierzig Tagen erfüllt haben oder
 - bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind,
- Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger sowie Hebammen (und Entbindungspfleger),
- Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen,
- Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert,

- Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden,
- Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

Diese Personen können zwar in die Vorschlagsliste aufgenommen werden, sie sind aber zur Ablehnung der Berufung berechtigt. Das Vorliegen solcher Ablehnungsgründe kann schon bei der Aufstellung der Vorschlagslisten berücksichtigt werden, wenn vorauszusehen ist, dass die betroffene Person die Berufung ablehnen wird.